

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

2. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 15. JUNI 1949

NUMMER 46

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 28. 5. 1949, Festsetzung der Polizeistunde; Verordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften vom 23. 11. 1948 (GV. NW. 1949, S. 1). S. 525.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 13. 5. 1949, Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr. S. 525.

V./1: RdErl. Nr. 11/49 v. 4. 6. 1949, Zur Ersten Durchführungsverordnung vom 12. 5. 1949 zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. 2. 1949 (GV. NW. S. 97). S. 526.

B. Finanzministerium.

C. Wirtschaftsministerium.

RdErl. 9. 5. 1949, Mietpreisberechnung für Baugeräte bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen. S. 527. — RdErl. Nr. 13/49 v. 30. 5. 1949, Zahlungsunfähigkeit einer Herstellerfirma; hier: Auswirkungen auf: a) Industriebereicherstattung, b) Betreuung durch die Wirtschaftsverwaltung, c) Reichsbetriebsnummer, d) ausstehende Ordnungstrafen. S. 528. — RdErl. 2. 6. 1949, Sonderzuteilung von Strom für Einkochzwecke. S. 529.

D. Verkehrsministerium.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft: RdErl.

1. 6. 1949, Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen. S. 529.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

RdErl. 25. 5. 1949, Zwangsweise Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten. S. 540. — RdErl. 31. 5. 1949, Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte. S. 541.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

I B. Siedlungs-, Helmstätten- und Kleingartenwesen: RdErl. 25. 5. 1949, Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB); Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Bekanntgabe der amtlichen Formulare und Vertragsmuster. S. 543.

IV B. Recht: RdErl. 31. 5. 1949, Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung; Einbrechen von Fenstern in Brandmauern. S. 548.

K. Landeskanzlei.

Berichtigung. S. 548.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Festsetzung der Polizeistunde; Verordnung über die Polizeistunde für Gast- und Schankwirtschaften vom 23. November 1948 (GV. NW. 1949 S. 1)

RdErl. d. Innenministers v. 28. 5. 1949 —
Abt. I — 108 — 3 1146/49

Durch Runderlaß vom 6. April 1949 (MBI. NW. 1949, S. 361) sind die Kreistage ermächtigt worden, die Befugnis, die Polizeistunde im Einzelfalle zu verlängern, auch auf Ämter, Städte und amtsfreie Gemeinden ohne Rücksicht auf die Höhe ihrer Einwohnerzahl zu übertragen. In den Fällen, in denen von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht worden ist, sind Schwierigkeiten dadurch entstanden, daß nach § 7 der Verordnung über die Polizeistunde die zuständigen Polizeichefs bei Verlängerung und Verkürzung der Polizeistunde zu hören sind. Um diesen Schwierigkeiten zu begegnen wird bestimmt, daß die Anhörung der Polizeichefs nur in den SK-Polizeigebieten zu erfolgen hat, während in den RB-Polizeigebieten der Leiter der örtlich zuständigen Polizeistation zu hören ist.

— MBI. NW. 1949 S. 525.

II. Personalangelegenheiten

Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr

RdErl. d. Innenministers v. 13. 5. 1949 — II D —
1/5072/49

Mein Runderlaß vom 26. September 1947 — II C — 1/5596/47 — betr. Gehaltszuschuß (Vergütungszuschuß) für die Angehörigen der Feuerwehr ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs bei späterer allgemeiner Nachprüfung mit Wirkung vom 1. April 1949 ab nicht mehr anzuwenden. Von diesem Zeitpunkt an ist der Gehaltszuschuß (Ver-

gütungszuschuß) auch für die Angehörigen der Feuerwehr wieder nach den Bestimmungen des Runderlasses des fr. Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern vom 28. Juli 1941 (RMBIIV. S. 1408) in der Fassung vom 21. April 1944 zu gewähren.

Nachzahlungen für die Zeit vor dem 1. April 1949 finden nicht statt.

— MBI. NW. 1949 S. 525.

V./1

Zur Ersten Durchführungsverordnung vom 12. 5. 1949 zum Gesetz über die Entschädigung für Freiheitsentziehung aus politischen, rassischen und religiösen Gründen vom 11. 2. 1949 (GV. NW. S. 97)

RdErl. d. Innenministers Nr. 11/49 v. 4. 6. 1949 — Abt. V/1

In Ausführung o.a. Verordnung bitte ich die Ämter für Wiedergutmachung anzuweisen, bei der Behandlung eingehender Entschädigungsanträge folgendermaßen zu verfahren:

1. Das Datum des Eingangs eines Entschädigungsantrages ist durch Eingangsstempel zu vermerken und der Eingang unter Angabe des Eingangsdatums dem Antragsteller unverzüglich mitzuteilen.
2. Das über den Gang der Verhandlung aufzunehmende Protokoll hat die aus der Anlage ersichtliche Form.
3. Das in § 13 der Verordnung vorgesehene Rechtskraftattest ist erst zu erteilen, nachdem das Amt für Wiedergutmachung durch Anfrage bei der Kammer für Haftentschädigung (Innenministerium) festgestellt hat, daß innerhalb der Beschwerdefrist eine Beschwerde bei ihr nicht eingegangen ist.

Es hat zu lauten:

„Vorstehender Beschluß ist rechtskräftig“.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

Sitzung des Ausschusses
für die Entschädigung
für Freiheitsentziehung

....., den 1949.

Gegenwärtig:

Haftentschädigungssache

.....
als Vorsitzender

Bei Aufruf der Sache er-
schien der Antragsteller

.....
als Beisitzer

Es wurde festgestellt, daß
der Antrag auf Zubilligung
der Haftentschädigung recht-
zeitig gestellt ist.

.....
als Vertreter des öffent-
lichen Interesses

Der Antragsteller über-
reichte folgende Schrift-
stücke als Beweismittel für
die Berechtigung seines An-
spruchs.

.....
als Schriftführer

Als Zeuge(n) erschien(en):

erklärte(n) folgendes:

Es wurde festgestellt, daß
der Antragsteller Jahre
..... Mon. Tage aus
politischen, rassistischen oder
religiösen Gründen in Haft
gewesen ist. Demgemäß
wurde folgender Beschluß
verkündet:

Dem Antragsteller steht ein
Anspruch auf Haftentschädi-
gung in Höhe von
..... DM zu.

— MBl. NW. 1949 S. 526.

In einzelnen Fällen wurde von Bauunternehmungen die Frage der Erhöhung der mittleren Neuwerte für Geräte und der Erhöhung der Abschreibungs- und Verzinsungssätze der Geräteliste für die Bauwirtschaft vorgelegt. In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, daß eine eigenmächtige Erhöhung der in der Geräteliste vorgeesehenen Berechnungssätze durch Bauunternehmungen und die Anerkennung überhöhter Berechnungssätze durch Bauherren bei Bauvorhaben vorgenannter Art grundsätzlich untersagt ist. Bei Vorliegen besonderer Härtefälle, die sich durch den Einsatz neuer, also nach dem 20. Juni 1948 zu nachweisbar höheren und zulässigen Preisen erworbenen Geräte u. U. ergeben können, kann auf Antrag des Bauunternehmers durch mich eine Ausnahmegenehmigung zum Ansatz höherer mittlerer Neuwerte der Geräteliste unter gewissen Voraussetzungen erteilt werden. Die mit erhöhten mittleren Neuwerten bei der Preisermittlung (Angebot) oder Abrechnung von Bauarbeiten eingesetzten Baugeräte sind unter Hinweis auf meine Ausnahmegenehmigung dem Bauherrn gegenüber getrennt auszuweisen.

An

- a) Wirtschaftsvereinigung Bauindustrie e. V. (Nordrhein-Westfalen), Düsseldorf, Graf-Adolf-Str. 49/53,
- b) Baugewerbliche Verbände (Nordrhein), Düsseldorf, Werdenener Str. 3,
- c) Innungsverband des Bauhandwerks für die Provinz Westfalen-Lippe, Münster i. W., Alter Steinweg 36,
- d) Baugerätevermieter-Verband (Nordrhein-Westfalen), Duisburg, Ehsenberger Str. 64.

— MBl. NW. 1949 S. 527.

Zahlungsunfähigkeit einer Herstellerfirma; hier: Auswirkungen auf

- a) Industrieberichterstattung,
- b) Betreuung durch die Wirtschaftsverwaltung,
- c) Reichsbetriebsnummer,
- d) ausstehende Ordnungsstrafen.

RdErl. d. Wirtschaftsministers Nr. 13/49 v. 30. 5. 1949 —
I/A 7c — 10/628

a) Industrieberichterstattung

Zweck der Industrieberichterstattung muß es sein, den jeweiligen Stand der Industrie festzustellen. Daher besteht ein Interesse lediglich daran, die am Produktionsprozeß aktiv beteiligten Firmen regelmäßig zu erfassen. Solange eine Firma nicht arbeitsfähig ist und ihre Produktion eingestellt hat, kann von der Berichterstattung dieser Firma abgesehen werden.

b) Die Betreuung durch die Wirtschaftsverwaltung

endet in jedem Falle erst dann, wenn die Firma erloschen ist (vgl. §§ 31 und 157 HGB. und § 214 AG.). Solange ein Betrieb besteht, hat die Wirtschaftsverwaltung die Pflicht zu seiner Betreuung, wobei allerdings Art und Umfang in ihrem Ermessen liegt. Es kann die Zuteilung von Kontingenten — die einen wichtigen Teil der Betriebsbetreuung darstellt — auch an eine zahlungsunfähige Firma, die aber noch arbeitsfähig ist, wirtschaftlich zweckmäßig und ggf. geboten sein, wenn ihr hierdurch die Möglichkeit zur wirtschaftlichen Wiedergesundung gegeben werden kann. Die Zuteilung wird jedoch dann nicht in Frage kommen, wenn nach Lage der Dinge die alsbaldige Konkurseröffnung der Firma mit Sicherheit zu erwarten ist. Eine Ablehnung der Zuteilung allein bedeutet begrifflich noch nicht eine Entlassung der Firma aus der Betreuung und eine Entbindung der Wirtschaftsverwaltung von der Betreuung.

c) Die Reichsbetriebsnummer

hat grundsätzlich keine rechtliche Bedeutung. Sie dient zur statistischen Erfassung der Betriebe, ist werksgebunden und erleichtert die systematische Auswertung der Berichte. Es ist daher nicht notwendig, der zahlungsunfähig gewordenen Firma die Reichsbetriebsnummer zu entziehen; man sollte vielmehr in diesem

1949 S. 527
aufgeh.
1955 S. 2004 Nr. 25

C. Wirtschaftsministerium

Mietpreisberechnung für Baugeräte bei öffentlichen oder mit öffentlichen Mitteln finanzierten Aufträgen

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 9. 5. 1949 - F - 1 - c - 1

Die im Zusammenhang mit der Verordnung des ehem. Reichskommissars für die Preisbildung über „Höchstmieten für Baugeräte“ in der Fassung vom 10. Juni 1944 (Mitt.Bl. I, S. 294) für alle bauvergebenden und beschaffenden Stellen ergangenen Preisvorschriften haben auf Grund des § 7 Abs. 4 der Anordnung über Preisbildung und Preisüberwachung nach der Währungsreform vom 25. Juni 1948 (Mitt.Bl.VfW., Teil II, S. 91) sowie des RE 2/49 vom 22. Februar 1949 (Mitt.Bl.VfW., Teil II, S. 27) betr. Preise für Bauleistungen nach der Preisfreigabe für öffentliche oder mit öffentlichen Mitteln finanzierte Aufträge nach wie vor Gültigkeit. Demzufolge sind auch die Bestimmungen des Erlasses Nr. IV C — 240 — 2000/44 betr. „Entgelte bei Verwendung (Vorhaltung) von eigenen und gemieteten Baugeräten; Sätze für die Berechnung der Baugerätemieten“ vom 10. Juni 1944 (Mitt.Bl.VfW., Teil I, S. 297) für die genannten Bauvorhaben in Kraft.

Falle einstweilen auf den Industriebericht verzichten und vor Zurückziehung der Reichsbetriebsnummer abwarten, ob die Firma nicht doch vom bisherigen Inhaber noch weitergeführt oder von einem anderen Inhaber übernommen wird. Sobald allerdings feststeht, daß die Firma erloschen ist und ihr Betrieb endgültig zum Erliegen kommt, ist die Zurückziehung der Reichsbetriebsnummer erforderlich.

d) Ordnungsstrafen

Die zwangsweise Einziehung von Ordnungsstrafen kann nur solange versucht werden, wie die Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder des Konkursverfahrens noch nicht beantragt ist. Während des Vergleichs oder Konkursverfahrens ruht die Verfolgung des Anspruchs auf Zahlung von Ordnungsstrafen; diese können im Verfahren nicht geltend gemacht werden (vgl. §§ 29 Ziff. 3 und 47 Vergl.O. und § 63 Ziff. 3 KO.).

An die Regierungspräsidenten — Abt. Wirtschaft — in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

— MBl. NW. 1949 S. 528.

Sonderzuteilung von Strom für Einkochzwecke

RdErl. d. Wirtschaftsministers v. 2. 6. 1949 — II/C/2 — 83/49

Mit Genehmigung des Zweimächte-Kontrollamtes können für Einkochzwecke in den Monaten Juni, Juli und August zusätzlich zu den genehmigten Sätzen laut Anordnung 1 zu den Kontrollratsgesetzen Nr. 7 und 19 folgende Sonderzuteilungen an Strom gegeben werden:

20 kWh je Monat für Haushalte von 1 Person
40 kWh je Monat für Haushalte von 2—4 Personen
60 kWh je Monat für Haushalte von 5—7 Personen
80 kWh je Monat für Haushalte von 8—10 Personen
100 kWh je Monat für Haushalte über 10 Personen

— MBl. NW. 1949 S. 529.

1949 S. 529 u.
aufgeh.
1955 S. 1021

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

V. Bodenreform, Siedlung, Landeskultur, Wasserwirtschaft

Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 1. 6. 1949 — V D 4, 10, 1361, 49

Nachstehend gebe ich Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte und zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen bekannt. Die entsprechenden älteren Vorschriften sind für die künftigen Beihilfen nicht mehr anzuwenden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,

die Landwirtschaftskammern des Landes Nordrhein-Westfalen und an deren nachgeordnete Stellen.

Vorschriften

des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte.

Vom 1. Juni 1949

1. Die im Haushaltsplane des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Mittel für Beihilfen zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte wer-

den von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Landwirtschaftskammern und den Regierungspräsidenten zur weiteren Verteilung zugewiesen, soweit sich der Minister die Verwendung nicht selbst vorbehalten. Die genannten Stellen, im folgenden Verteilungsstellen genannt, sind ermächtigt, die Beihilfen unter den folgenden Voraussetzungen ohne Forderung der Rückzahlung oder als unverzinsliches Darlehn zu gewähren. Der Minister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

2. Bodenverbesserungen im Sinne dieser Vorschriften sind die Kultivierung von Odland und die Verbesserung von Kulturland, insbesondere der Umbruch mit Bodenbearbeitung, dazugehörige Düngung und Saat und Herstellung von Zäunen und Tränkanlagen für neu geschaffene Viehweiden, die Rodung, die Aufforstung, die Herstellung und Verbesserung von Wirtschaftswegen.

Bodenverbesserungen sind nur Unternehmen, die zum ersten Male und einmalig ausgeführt werden, also insbesondere nicht die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. Eine Ausnahme kann einstweilen für die Behebung von Kriegsschäden zugelassen werden, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Sache und in der Belastung des Unternehmers einer ersten Ausführung gleichkommt.

Entwässerungen und Bewässerungen können nur ausnahmsweise vom Minister zugelassen werden.

3. Einzelne Landwirte im Sinne dieser Vorschriften sind Personen, die die Bodenverbesserung einzelner Grundstücke ohne Zusammenschluß mehrerer Besitzer betreiben. Die Beihilfemittel sind demnach grundsätzlich für kleinere Unternehmen vorgesehen. Gemeinschaftliche Unternehmen (z. B. von Wasser- und Bodenverbänden, von Gemeinden) werden nicht aus diesem Fonds gefördert.

4. Der Zweck der Beihilfen ist eine starke und baldige Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Daher sind die im Verhältnis zur Höhe der Beihilfe ertragreichsten Arbeiten zu bevorzugen, Maßnahmen ohne angemessene Ertragssteigerung dagegen auszuschließen.

5. Eine Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn ohne diese Unterstützung das Unternehmen nicht durchgeführt werden würde. Eine nicht rückzahlbare Beihilfe kommt nur in Betracht, wenn ein unverzinsliches Darlehn nicht genügen würde.

6. Auch die Höhe der Beihilfe ist nach dem Bedürfnis zu bemessen. Sie darf nicht größer sein als erforderlich ist, um die Bodenverbesserung zur Durchführung zu bringen; sie soll andererseits — innerhalb der hier zugelassenen Grenzen — nicht kleiner sein, als erforderlich ist, um die aus dem Unternehmen sich ergebenden Lasten für die belasteten Personen rentabel zu machen. Für jede Beihilfe ist daher ein Gutachten der Landwirtschaftskammer oder der von ihr beauftragten Landbauaußenstelle darüber Voraussetzung, welche finanziellen Lasten dem Unternehmer der Bodenverbesserung zugemutet werden können und wie hoch danach die Beihilfe bemessen werden muß: Rentabilitätsgutachten.

7. Das geförderte Unternehmen ist zu beaufsichtigen. Ganz oder teilweise schon bewirkte Maßnahmen sind also nicht zu fördern. Die Verteilungsstelle oder die ihr untergeordnete Stelle (Landbauaußenstelle, Wasserwirtschaftsamt) kann den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung der Beihilfe gestatten, wenn die Aufsicht gewährleistet ist. Der Unternehmer hat sich schriftlich auf die Dauer von zehn Jahren der öffentlichen Aufsicht über die Bodenverbesserung und der Verpflichtung zu unterwerfen, die Beihilfe zurückzuzahlen, wenn die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden.

8. Maßnahmen, durch deren Förderung einem Flurbereinigungsverfahren vorgegriffen würde, sind auszuschließen; die Herstellung und die Verbesserung von Wirtschaftswegen sind nur mit Zustimmung der Landeskulturbehörde zu fördern.

9. Eine Bodenverbesserung, zu deren Durchführung die Saat gehört, darf nur bei Verwendung einwandfreien Saatgutes gefördert werden. Die Auswahl des Saatgutes bedarf der Zustimmung der Landwirtschaftskammer oder der Landbauaußenstelle.

10. Der Bewilligung der Beihilfe ist ein Kostenschlag, nötigenfalls mit einem Plane, zugrunde zu legen, die von der Verteilungsstelle oder der ihr untergeordneten Stelle, bei Rodung und Aufforstung auch von der Forstaufsichtsbehörde, bei Entwässerung und Bewässerung, Wegebauten und Tränkanlagen auch vom Wasserwirtschaftsamte mit einem Prüfvermerk zu versehen sind. Bei geringfügiger Rodung und Aufforstung genügt die Erklärung der Verteilungsstelle oder der ihr untergeordneten Stelle, daß die Forstaufsichtsbehörde dem Unternehmen zustimmt. Die Bewilligung ist unter dem Vorbehalte der Schlußprüfung auszusprechen. Nach der Ausführung der Arbeiten sind die wirklich entstandenen Kosten zu ermitteln und die Auszahlung gegebenen Falles niedriger zu bemessen. Eigene Arbeiten des Unternehmers dürfen in die Kosten eingerechnet werden, aber nur in Höhe des Teiles der Kosten, den er selbst zu tragen hat.

11. Die Bewilligung und die endgültige Festsetzung der Beihilfen obliegen der Verteilungsstelle. Wenn aber für ein Unternehmen eine Beihilfe von insgesamt 20 000 DM oder mehr erforderlich ist, ist die Zustimmung des Ministeriums vorher einzuholen.

12. Keine Beihilfe darf mehr betragen als die Hälfte der Kosten der Bodenverbesserung. Diese Hälfte ist um den Betrag weiterer Beihilfen zu kürzen, die für das Unternehmen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden.

13. Für die Kultivierung von Ödland und die Verbesserung von Kulturland durch Umbruch, Bodenbearbeitung, Düngung und Saat darf die Beihilfe, wenn die Arbeiten mit einfachen Mitteln, d. h. ohne Spezialmaschinen vorgenommen werden, 300 DM je Hektar nicht überschreiten. Bei einer Beihilfe von höchstens 200 DM je Hektar kann auf die Prüfung nach der Vorschrift unter 6 verzichtet werden.

14. Die Rodung von Holzboden ist nur zu fördern, wenn sie zur landwirtschaftlichen Nutzung führt, also die Bodenbearbeitung, Düngung und Saat einschließt, und nur, wenn sie einer günstigen Grenzscheidung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche dienlich ist. Unternehmen dieser Art, die mehr als 3000 DM je Hektar kosten, sind nicht zu unterstützen.

15. Für die Übersandung von Moor, für Wegebauten und Aufforstungen sind Beihilfen nicht zu geben, wenn die Kosten 2000 DM je Hektar übersteigen. Wegebauten dürfen außerdem nicht teurer als 17 000 DM je Kilometer bei 5 Meter Breite sein. Die Duldung des mit der Beihilfe zu bauenden oder zu verbessernden Weges auf fremden Grundstücken muß gesichert sein. Die Aufforstung muß einer günstigen Grenzscheidung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche dienlich sein.

16. Die Kosten des Erwerbes von Spezialgeräten und Spezialmaschinen zur Durchführung einer Bodenverbesserung können in die Kosten der zu fördernden Bodenverbesserung eingerechnet und die Anschaffung auf diese Weise erleichtert werden. Wenn die Bodenverbesserung sonst nicht mit einer Beihilfe gefördert wird, kann für die Beschaffung der Geräte und der Maschinen eine Beihilfe in Höhe von höchstens drei Zehnteln der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Beschaffung von Maschinen, die auch anderen landwirtschaftlichen Zwecken dienen können, insbesondere von Feldbestellungs- und Erntemaschinen, ist ausgeschlossen.

17. Die Beihilfen werden nach der Durchführung des zu fördernden Unternehmens ausbezahlt, d. h. nach der ersten Feldbestellung soweit eine solche in Frage kommt. Wenn es zur Durchführung erforderlich ist, können vorher Teilzahlungen geleistet werden; diese dürfen insgesamt aber drei Viertel der gesamten Beihilfe nicht überschreiten.

18. Bedingung jeder Auszahlung ist das Vorliegen einer Verwendungsbescheinigung der Verteilungsstelle oder einer ihr untergebenen Stelle darüber, daß das zu fördernde Unternehmen (gegebenenfalls der mit der Auszahlung zu fördernde Teil des Unternehmens) sachgemäß ausgeführt ist und die Beihilfe des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte verwendet werden kann. Nach Teilzahlungen ist für die Schlußzahlung eine Verwendungsbescheinigung für das ganze Unternehmen erforderlich.

19. Die Verteilungsstellen legen dem Minister für jedes Vierteljahr eine Liste der Unternehmen vor, für die eine Beihilfe bewilligt worden ist. In der Liste sind die Art des Unternehmens, der Name des Unternehmers, die Nummer des Bewilligungsbescheides, die zustimmende Amtsstelle, die Größe der Fläche, die durch die Maßnahme verbessert werden soll, die Länge der Strecke bei Wegebauten und Einzäunungen, die Gesamtkosten, der Kostensatz je Hektar bzw. Kilometer, der Beihilfesatz je Hektar bzw. Kilometer und die Gesamthöhe der Beihilfe anzugeben. Darunter ist zu bescheinigen, daß die Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte beachtet sind.

20. Zum Jahresabschluß sind dem Minister als Verwendungsnachweis vier Stück einer Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergeben:

- a) die für das Haushaltsjahr vom Minister gemäß Nr. 1 dieser Vorschriften zugewiesenen Geldmittel,
- b) die für das Haushaltsjahr bewilligten Beträge als Summe der in den Vierteljahreslisten aufgeführten und hier wieder aufzuführenden gesamten Beihilfen,
- c) die im Haushaltsjahr ausgezahlten Beträge,
- d) die mithin zurückfließenden Beträge des Haushaltsjahres (Differenz zwischen a und c).

21. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Landes reichen die Verteilungsstellen alljährlich zum 15. Dezember bei dem Ministerium Listen der Unternehmen ein, für die eine Beihilfe im folgenden Rechnungsjahr bewilligt werden soll. In der Liste sind die Art des Unternehmens, der Name des Unternehmers, die Größe der Fläche, die durch die Maßnahme verbessert werden soll, die Länge der Strecke bei Wegebauten und Einzäunungen, die Gesamtkosten, der Kostensatz je Hektar bzw. Kilometer, der Beihilfesatz je Hektar bzw. Kilometer und die Gesamtbeihilfe anzugeben. Die im noch laufenden Rechnungsjahr bewilligten, aber voraussichtlich nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfebeträge sind erneut aufzuführen unter Angabe der Nummer des Bewilligungsbescheides.

22. Für die nötigen Vordrucke sind die hierunter abgedruckten Muster zu verwenden.

Düsseldorf, den 1. Juni 1949.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.
In Vertretung: Dr. Wegener.

Vorderseite

Antrag Nr. 19.....

Antrag
auf Beihilfe aus dem Fonds für Bodenverbesserungen
einzelner Landwirte nach den Vorschriften des
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:
wohnhaft in Post
Kreis: Reg.-Bez.
Bankkonto

Ich bitte um eine Beihilfe für folgende Unternehmen:

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemarkung	Flur	Flurstück* Nr.
1.				
2.				

Die Arbeiten sind Ihnen vor dem Beginn gemeldet und werden voraussichtlich am 19..... abgeschlossen sein.

Ich verpflichte mich, die Arbeiten ordnungsgemäß auszuführen und den Anweisungen der Bauaufsicht Folge zu leisten. Auch unterwerfe ich mich der öffentlichen Aufsicht über die Bodenverbesserung nach ihrer Ausführung für die Dauer von 10 Jahren. Ich verpflichte mich weiter zur Rückzahlung der Beihilfe, wenn ich die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig bewirtschafte.

Die außer der Beihilfe für eine ordnungsmäßige Ausführung des Unternehmens nötigen Mittel stehen mir zur Verfügung. Eine Beihilfe aus anderen öffentlichen Mitteln erhalte ich nicht.

Ich bin damit einverstanden, daß Zahlungen, die ich für Prüfung, Planfeststellung und Bauleitung zu leisten habe, von der Beihilfe einbehalten werden.

An die Landbauaußenstelle
das Wasserwirtschaftsamt
in

....., den

(Unterschrift des Antragstellers)

Rückseite

Landbauaußenstelle
Wasserwirtschaftsamt in, den

An die Landwirtschaftskammer
den Regierungspräsidenten
in

Der Kostenanschlag liegt bei. Die Voraussetzungen der ministeriellen Vorschriften sind erfüllt. Das Unternehmen wird zum ersten Male und einmalig ausgeführt; es ist nicht die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. — Das Unternehmen dient der Behebung von Kriegsschäden; es kommt in der Sache und in der Belastung des Unternehmers einer ersten Ausführung gleich.

Die Finanzierung ist gesichert.

Die Beihilfe errechnet sich bei DM Kosten für ha, mithin DM je ha, auf DM = % der Kosten.

Ich befürworte den Antrag.

Die Zustimmung des in liegt vor.

(Unterschrift)

Landwirtschaftskammer
Regierungspräsident, den

An die Landbauaußenstelle
das Wasserwirtschaftsamt in

Der Antrag ist mit Bewilligungsbescheid Nr. vom 19..... genehmigt/abgelehnt.

....., den 19.....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

*) Ein Plan oder eine Skizze ist nach Möglichkeit beizufügen.

Antrag Nr. 19.....

Landwirtschaftskammer
Regierungspräsident

....., den

An die Landbauaußenstelle
das Wasserwirtschaftsamt
in

**Bewilligungsbescheid Nr.
betreffend Beihilfe des Landes zu Bodenverbesserungen
einzelner Landwirte nach den Vorschriften des Ministers
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name: Gemeinde Post

Kreis Reg.-Bez.

Bankkonto

Die mit Ihrem Antrage vom 19..... erbetene Beihilfe bewillige ich für nachstehendes — im Lageplan zu Ihrem Antrage dargestelltes Unternehmen:

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.	Kosten DM

Beihilfe insgesamt: DM.

Die Beihilfe wird erst nach Fertigstellung des Unternehmens und Ausstellung der Verwendungsbescheinigung gemäß den Vorschriften des Ministers endgültig festgesetzt und ausgezahlt.

Sie beaufsichtigen die Arbeiten und nehmen sie ab. Ihnen ist die Fertigstellung zu melden und die Endabrechnung vorzulegen.

Die Bewilligung erlischt, wenn mir eine zutreffende Endabrechnung nicht spätestens am 19..... eingereicht wird.

....., den 19.....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Vorderseite

Antrag Nr. 19.....

Landbauaußenstelle
Wasserwirtschaftsamt in, den 19.....

An die Landwirtschaftskammer
den Regierungspräsidenten
in

**Teilverwendungsbescheinigung
für eine Beihilfe des Landes zu Bodenverbesserungen
einzelner Landwirte nach den Vorschriften des
Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

vom

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name:

Gemeinde Post

Kreis Reg.-Bez.

Für nachstehenden auf Grund des Bewilligungsbescheides der Landwirtschaftskammer des Regierungspräsidenten Nr. vom 19..... durchgeführten Teil des Unternehmens erbitte ich eine Abschlagszahlung von

..... DM

an den Unternehmer.

Art des Unternehmens	Flächeninhalt in ha		Gemarkung	Flur Nr.	Flurstück Nr.
	des Unternehmens	des Teiles			

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen DM
 Die bisher entstandenen Kosten betragen bei angemessenen Preisen DM
 Die bewilligte Beihilfe beträgt DM
 Als Abschlag sind gezahlt DM
 Als Beihilfe sind noch verfügbar DM

Die richtige Verwendung der beantragten Abschlagszahlung von DM nach den Vorschriften des Ministers wird bescheinigt.

....., den 19.....

(Unterschrift)

Rückseite

Landwirtschaftskammer
 Regierungspräsident in, den

Die Kasse in wird angewiesen, einen Betrag von DM (in Buchstaben DM) an auszuzahlen und für das Rechnungsjahr 19..... bei des Haushaltsplanes zu verbuchen., den 19.....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Vorderseite

Antrag Nr. 19.....

Landbauaußenstelle
 Wasserwirtschaftsamt in, den
 An die Landwirtschaftskammer
 den Regierungspräsidenten in

Schluß-Verwendungsbescheinigung für eine Beihilfe des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Mai 1949

Unternehmer der Bodenverbesserung:

Name Gemeinde Post
 Kreis Reg.-Bez.
 Bankkonto

Nach Fertigstellung des auf Grund des Bewilligungsbescheides der des Nr. vom 19..... durchgeführten Unternehmens erbitte ich die Auszahlung der Beihilfe — des Restes der Beihilfe in Höhe von DM an den Unternehmer.

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemarkung	Flur	Flurstück Nr.

Die Arbeiten sind ordnungsgemäß durchgeführt, und zwar in Übereinstimmung mit — unter folgenden Abweichungen von — dem Plane:

Bewilligt ist eine Beihilfe von DM.

Bei den für die tatsächliche Ausführung bei angemessenen Preisen anzusetzenden Kosten von DM errechnet sich folgende Beihilfe:

1. ha kosten DM, 1 ha mithin DM,
 Beihilfe = DM =% der Kosten = DM je ha
 2. ha kosten DM, 1 ha mithin DM,
 Beihilfe = DM =% der Kosten = DM je ha
 Beihilfe insgesamt DM =% der Kosten = DM je ha

Rückseite

Davon ab die Abschlagszahlungen geleistet

für am 19..... DM
 für am 19..... DM
 für am 19..... DM
 DM

Mithin können noch gezahlt werden DM

Für das Unternehmen wird keine Unterstützung aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt. Die Endabrechnung mit den Belegen füge ich bei.

Die richtige Verwendung der Beihilfe von insgesamt DM nach den Vorschriften des Ministers wird bescheinigt.

Einzubehalten und als Einnahme zu buchen sind für Planbearbeitung und Bauleitung DM.

....., den 19.....

(Unterschrift)

Landwirtschaftskammer
 Regierungspräsident in, den 19.....

Die Unterlagen sind geprüft. Die Beihilfe wird festgestellt auf DM.

Die Unterlagen werden zurückgegeben an in
, den 19.....

(Unterschrift)

Die-Kasse in wird angewiesen, den Betrag von DM (in Buchstaben Deutsche Mark) an auszuzahlen und für das Rechnungsjahr 19..... bei des Haushaltsplanes zu verbuchen. Die Annahmearordnung ergeht besonders.

....., den 19.....

Im Auftrage:

(Unterschrift)

Vorderseite

Antrag Nr. 19.....

Blattsammlung zu den Beihilfen des Landes zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte nach den Vorschriften des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom Mai 1949

Landbauaußenstelle:
 Unternehmer der Bodenverbesserung:
 in Gemeinde Post

Kreis Reg.-Bez.
 Bankkonto
 Art des Unternehmens
 Antrag vom 19.....
 Gutachten der Landbauaußenstelle vom
 Eingegangen bei der Landwirtschaftskammer am
 19....., weiter an das Ministerium f. Ernährung,
 L.u.F. in Düseisdorf am 19.....
 Bewilligungsbescheid vom 19..... Nr.
 Beihilfe: DM.
 Bauaufsicht durch die Landbauaußenstelle in
 Verwendungsbescheinigungen
 vom 19.....
 vom 19.....
 vom 19.....

Der Antrag ist aus folgenden Gründen abgelehnt:

Rückseite

Die Beihilfe ist beantragt für:

Art des Unternehmens	Flächeninhalt ha	Gemarkung	Flur	Flurstück

Bewilligt sind bei DM Gesamtkosten
 für ha DM =% der Kosten =
 DM je ha.

Gezahlt sind:

- 1. Abschlag vom DM
 für ausgeführte ha
 - 2. Abschlag vom DM
 für ausgeführte ha
 - 3. (Rest) Zahlg. v. DM
 für ausgeführte ha
- Insgesamt: DM
 für ausgeführte ha

Kosten für Planaufstellung, Prüfung und
 Bauleitung DM

Vorschriften

des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen Vom 1. Juni 1949

1. Die im Haushaltplan des Landes Nordrhein-Westfalen vorgesehenen Mittel für Beihilfen zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen werden von dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten den Regierungspräsidenten zur weiteren Verteilung zugewiesen, soweit sich der Minister die Verwendung nicht selbst vorbehält. Die Regierungspräsidenten sind ermächtigt, die Beihilfen unter den folgenden Voraussetzungen ohne Forderung der Rückzahlung oder als unverzinsliches Darlehen zu gewähren.

Der Minister kann in besonderen Fällen Ausnahmen von den Vorschriften zulassen.

2. Bodenverbesserungen im Sinne dieser Vorschriften sind die landwirtschaftlichen Folgeeinrichtungen nach Wasserregelungen zur Verbesserung von Kulturland und zur Kultivierung von Odland, wie Umbruch, Bodenbearbeitung, dazu gehörige Düngung und Saat und Herstellung von Zäunen und Tränkanlagen für neu geschaffene Viehweiden, Rodung, Aufforstung, Herstellung und Verbesserung von Wirtschaftswegen. Einrichtungen der beschriebenen Art, die keine Wasserregelung zur Voraussetzung haben, sind von der Förderung nicht ausgeschlossen.

Ausgeschlossen sind alle Verbesserungsmaßnahmen, die nicht als Melioration angesehen werden können; das heißt: Bodenverbesserungen sind nur Unternehmen, die zum ersten Male und einmalig ausgeführt werden, also

insbesondere nicht die Wiederherstellung eines früheren Zustandes und nicht die bloße Verstärkung einer wiederkehrenden Maßnahme. Eine Ausnahme kann einstweilen für die Behebung von Kriegsschäden zugelassen werden, wenn die Wiederherstellung des früheren Zustandes in der Sache und in der Belastung der Beteiligten einer ersten Ausführung gleichkommt.

Binnenentwässerungen, Bewässerungen und Dränungen können ausnahmsweise vom Minister zugelassen werden.

3. Gemeinschaftliche Bodenverbesserungen im Sinne dieser Vorschriften sind die Maßnahmen, die für mehrere Personen zugleich als einheitliches Unternehmen ausgeführt werden. Dazu gehören die Unternehmen der öffentlichen Körperschaften, in denen Personen zu einer Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen sind, insbesondere der Wasser- und Bodenverbände und der Gemeinden und Kreise. Nicht zu einer Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossene Personenmehrheiten, zum Beispiel Gesellschaften und Gemeinschaften des bürgerlichen Rechtes, können aus besonderen Gründen zugelassen werden. Die aus alter Zeit fortbestehenden gemeinschaftlichen Berechtigungen, die unter der Bezeichnung Gemeindeberechtigte, Dorfschaften, Jahnschaften usw. vorkommen, sind gleichfalls unterstützungsfähige Gemeinschaften. Voraussetzung der Förderung einer privatrechtlichen Gemeinschaft ist, daß das Bestehen der Gemeinschaft für die Dauer rechtlich gesichert ist, und daß sie sich schriftlich auf die Dauer von zehn Jahren der öffentlichen Aufsicht über die Bodenverbesserung und der Verpflichtung unterwirft, die Beihilfe zurückzuzahlen; wenn die verbesserten Grundstücke nicht ordnungsmäßig bewirtschaftet werden.

4. Der Zweck der Beihilfen ist eine starke und baldige Vermehrung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Daher sind die im Verhältnis zur Höhe der Beihilfe ertragreichsten Arbeiten zu bevorzugen, Maßnahmen ohne angemessene Ertragsteigerung dagegen auszuschließen.

5. Eine Beihilfe darf nur dann gewährt werden, wenn ohne diese Unterstützung das Unternehmen nicht durchgeführt werden würde. Eine nicht rückzahlbare Beihilfe kommt nur in Betracht, wenn ein unverzinsliches Darlehen nicht genügen würde.

6. Auch die Höhe der Beihilfe ist nach dem Bedürfnis zu bemessen. Sie darf nicht größer sein, als erforderlich ist, um die Bodenverbesserung zur Durchführung zu bringen; sie soll andererseits — innerhalb der hier zugelassenen Grenzen — nicht kleiner sein, als erforderlich ist, um die aus dem Unternehmen sich ergebenden Lasten für die belasteten Personen rentabel zu machen. Für jede Beihilfe ist daher ein Gutachten der Landwirtschaftskammer oder der von ihr beauftragten Landbauaußenstelle darüber Voraussetzung, welche finanziellen Lasten dem Unternehmer der Bodenverbesserung zugemutet werden können, und wie hoch danach die Beihilfe bemessen werden muß: Rentabilitätsgutachten.

7. Für Folgeeinrichtungen von Wasserregelungen dürfen Beihilfen nur dann gegeben werden, wenn die Durchführung der Wasserregelung gesichert ist, das heißt, wenn die dazu nötigen Beihilfen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden.

8. Das geförderte Unternehmen ist zu beaufsichtigen. Ganz oder teilweise schon bewirkte Maßnahmen sind also nicht zu fördern. Der Regierungspräsident oder das Wasserwirtschaftsamt kann den Beginn der Arbeiten vor der Bewilligung der Beihilfe gestatten, wenn die Aufsicht gewährleistet ist.

9. Maßnahmen, durch deren Förderung einem Flurbereinigungsverfahren vorgegriffen würde, sind auszuschließen; die Herstellung und die Verbesserung von Wirtschaftswegen sind nur mit Zustimmung der Landeskulturbehörde zu fördern.

10. Eine Bodenverbesserung, zu deren Durchführung die Saat gehört, darf nur bei Verwendung einwandfreien Saatgutes gefördert werden. Die Auswahl des Saatgutes bedarf der Zustimmung der Landwirtschaftskammer oder der Landbauaußenstelle.

11. Der Bewilligung der Beihilfe ist ein Plan mit einem Kostenschlag zugrunde zu legen, der vom Regierungspräsidenten oder dem Wasserwirtschafts-

amt bei Rodung und Aufforstung auch von der Forstaufsichtsbehörde mit einem Prüfvermerk zu versehen ist. Bei geringfügiger Rodung und Aufforstung genügt die Erklärung im Prüfvermerk, daß die Forstaufsichtsbehörde zugestimmt hat. Die Bewilligung ist unter dem Vorbehalt der Schlußprüfung auszusprechen. Nach der Ausführung der Arbeiten sind die wirklich entstandenen Kosten zu ermitteln und die Auszahlung gegebenen Falles niedriger zu bemessen. Eigene Arbeiten des Unternehmers dürfen in die Kosten eingerechnet werden, aber nur in Höhe des Teiles der Kosten, den er selbst zu tragen hat.

12. Die Bewilligung und die endgültige Festsetzung obliegt dem Regierungspräsidenten. Wenn aber für ein Unternehmen eine Beihilfe von insgesamt 50 000 DM oder mehr erforderlich ist, ist die Zustimmung des Ministeriums vorher einzuholen.

13. Keine Beihilfe darf mehr betragen als die Hälfte der Kosten der Bodenverbesserung. Diese Hälfte ist um den Betrag weiterer Beihilfen zu kürzen, die für das Unternehmen aus anderen öffentlichen Mitteln gewährt werden.

14. Für die Kultivierung von Ödland und die Verbesserung von Kulturland durch Umbruch, Bodenbearbeitung, Düngung und Saat darf die Beihilfe, wenn die Arbeiten mit einfachen Mitteln, das heißt ohne Spezialmaschinen vorgenommen werden, 300 DM je ha nicht überschreiten. Bei einer Beihilfe von höchstens 200 DM je ha kann auf die Prüfung nach der Vorschrift unter 6 verzichtet werden.

15. Die Rodung von Holzboden ist nur zu fördern, wenn sie zur landwirtschaftlichen Nutzung führt, also die Bodenbearbeitung, Düngung und Saat einschließt und nur, wenn sie einer günstigen Grenzschcheidung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche dienlich ist. Unternehmen dieser Art, die mehr als 3000 DM je ha kosten, sind nicht zu unterstützen.

16. Für die Übersandung von Moor, für Wegbauten und Aufforstungen sind Beihilfen nicht zu geben, wenn die Kosten 2000 DM je ha übersteigen. Wirtschaftswege, die auch dem Verkehr zwischen Ortschaften dienen, und solche, deren Herstellung oder Verbesserung mehr als 1700 DM je 100 m bei 5 m Breite kostet, sind ausgeschlossen. Die Duldung des mit der Beihilfe zu bauenden oder zu verbessernden Wirtschaftsweges auf fremden Grundstücken muß gesichert sein. Die Aufforstung muß einer günstigen Grenzschcheidung zwischen Wald und landwirtschaftlicher Nutzfläche dienlich sein. Der Eigentümer der Holzung muß sich der Beratung und Aufsicht der Forstaufsichtsbehörde schriftlich unterwerfen.

17. Die Kosten des Erwerbes von Spezialgerät und Spezialmaschinen zur Durchführung einer Bodenverbesserung können in die Kosten der zu fördernden Bodenverbesserung eingerechnet und die Anschaffung auf diese Weise erleichtert werden. Wenn die Bodenverbesserung sonst nicht mit einer Beihilfe gefördert wird, kann für die Beschaffung der Geräte und der Maschinen eine Beihilfe in Höhe von höchstens drei Zehnteln der Anschaffungskosten gewährt werden. Die Beschaffung von Maschinen, die auch anderen landwirtschaftlichen Zwecken dienen können, insbesondere von Feldbestellungs- und Erntemaschinen, ist ausgeschlossen.

18. Die Beihilfen werden nach der Durchführung des zu fördernden Unternehmens ausgezahlt, das heißt nach der ersten Feldbestellung, soweit eine solche in Frage kommt. Wenn es zur Durchführung erforderlich ist, können Teilzahlungen schon vorher geleistet werden; diese dürfen insgesamt aber drei Viertel der gesamten Beihilfe nicht überschreiten.

19. Bedingung jeder Auszahlung ist das Vorliegen einer Verwendungsbcheinigung des Regierungspräsidenten oder des Wasserwirtschaftsamtes darüber, daß das zu fördernde Unternehmen (gegebenen Falles der mit der Auszahlung zu fördernde Teil des Unternehmens) sachgemäß ausgeführt ist und die Beihilfe nach den Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen verwendet werden kann. Nach Teilzahlungen ist für die Schlußzahlung eine Verwendungsbcheinigung für das ganze Unternehmen erforderlich.

20. Die Regierungspräsidenten legen dem Minister für jedes Vierteljahr eine Liste der Unternehmen vor, für die eine Beihilfe bewilligt worden ist. In der Liste sind die Art des Unternehmens, der Name des Unternehmens, die Nummer des Bewilligungsbescheides, die zustimmende Amtsstelle, die Größe der Fläche, die durch die Maßnahme verbessert werden soll, bei Wegbauten und Einzäunungen die Länge der Strecke, die Gesamtkosten, der Kostenansatz je ha bzw. je km, der Beihilfesatz je ha bzw. km und die Gesamthöhe der Beihilfe anzugeben. Darunter ist zu bescheinigen, daß die Vorschriften für die Gewährung von Beihilfen des Landes zu gemeinschaftlichen Bodenverbesserungen beachtet sind.

21. Zum Jahresabschluß sind dem Minister als Verwendungsnachweis vier Stück einer Bescheinigung vorzulegen, aus der sich ergeben

- die für das Haushaltsjahr vom Minister gemäß der Nr. 1 dieser Vorschriften zugewiesenen Geldmittel,
- die für das Haushaltsjahr bewilligten Beträge als Summe der in den Vierteljahreslisten aufgeführten und hier wieder aufzuführenden gesamten Beihilfen,
- die im Haushaltsjahr ausgezahlten Beträge,
- die mithin zurückfließenden Beträge des Haushaltsjahres (Differenz zwischen a und c).

22. Zur Aufstellung des Haushaltsplanes des Landes reichen die Regierungspräsidenten alljährlich zum 15. Dezember bei dem Ministerium Listen der Unternehmen ein, für die eine Beihilfe im folgenden Rechnungsjahr bewilligt werden soll. In der Liste sind die Art des Unternehmens, der Name des Unternehmers, die Größe der Fläche, die durch die Maßnahme verbessert werden soll, bei Wegbauten und Einzäunungen die Länge der Strecke, die Gesamtkosten, der Kostenansatz je ha bzw. km, der Beihilfesatz je ha bzw. km und die Gesamtbeihilfe anzugeben. Die im noch laufenden Rechnungsjahr bewilligten, aber voraussichtlich nicht zur Auszahlung kommenden Beihilfebeträge sind erneut aufzuführen unter Angabe der Nummer des Bewilligungsbescheides.

23. Die nötigen Vordrucke sind in entsprechender Änderung der Vordrucke herzustellen, die für die Beihilfen zu Bodenverbesserungen einzelner Landwirte verwendet werden.

Düsseldorf, den 1. Juni 1949.

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung: Dr. Wegener

— MBl. NW. 1949 S. 529.

G. Sozialministerium

Zwangswaise Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker in Heil- und Pflegeanstalten

RdErl. d. Sozialministers v. 25. 5. 1949 — Abt. II C —
Tgb.-Nr. 568

Nach Ziffer 10 d. VO. d. Mil.-Reg. vom 25. September 1945 über die Änderung im Aufbau und in den Zuständigkeiten der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen ist die Verwaltungspolizei abgeschafft. Ihre Aufgaben sind anderen nichtpolizeilichen Behörden übertragen worden (vgl. Anhang A dieser VO.). Auf dem Gebiet des Gesundheitswesens sind diese Aufgaben der früheren Verwaltungspolizei an die gemeindlichen Gesundheitsorgane übergegangen (vgl. auch Erl. d. Herrn Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Juni 1947 — IV A 2 — 2757 Ziff. 1).

Die Rechtsgrundlage für die Durchführung der den gemeindlichen Gesundheitsorganen obliegenden Ordnungsaufgaben zur Unterbringung gemeingefährlicher Geisteskranker bietet nach wie vor das Polizeiverwaltungsgesetz vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) mit seinen §§ 14, 15. Die Einweisung muß von der gemeindlichen Gesundheitsbehörde unter Berücksichtigung des § 239 StGB. schriftlich verfügt werden.

Die Heil- und Pflegeanstalten sind zur Aufnahme von gemeingefährlichen Geisteskranken, die durch eine solche Verfügung eingewiesen werden, verpflichtet. Die Eingewiesenen dürfen ohne Genehmigung der Behörde, die diese Einweisung verfügt hat, nicht aus dem Anstaltsgewahrsam entlassen werden.

Bei Rauschgiftsüchtigen und Trunksüchtigen kann nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, wenn von der Gesundheitsbehörde der Begriff der Gemeingefährlichkeit als vorliegend erachtet wird (vgl. hierzu auch Min.Erl. vom 27. Januar 1933 — MBliV. S. 43).

1949 S. 541
geänd. d.
1954 S. 1750

— MBl. NW. 1949 S. 540.

Vorläufige Regelung für die Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte

1949 S. 541
geänd.
1956 S. 1887 o. Nr. 2

RdErl. d. Sozialministers v. 31. 5. 1949 — Abt. III C

Mit sofortiger Wirkung wird folgende vorläufige Regelung der Ausstellung von Vergünstigungsausweisen für nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft gesetzt:

I. Art der Ausweise:

Auf Antrag erhalten nichtkriegsbeschädigte Körperbehinderte

1. den Schwerbeschädigtenausweis A (gelb), wenn sie nicht nur vorübergehend erheblich gehbehindert und mindestens um 50 Prozent in ihrer Erwerbsfähigkeit beschränkt sind;
2. den Schwerbeschädigtenausweis B (grau), wenn nach ärztlichem Gutachten des Gesundheitsamtes bzw. des Arztes der Feststellungsbehörde die Notwendigkeit eines ständigen Begleiters, wie sie in der Tarifordnung der Deutschen Eisenbahn vorgeschrieben ist, besteht oder wenn ihr körperlicher Zustand bei Reisen ständig die Unterbringung in der Polsterklasse erfordert.

Soweit erforderlich, werden die Ausweise von der ausfertigenden Dienststelle handschriftlich oder durch Stempelaufdruck in rechtsgültiger Form geändert.

II. Personenkreise:

Die Ausweise unter I können erhalten

- a) Unfallverletzte,
- b) politisch, rassisch oder religiös Verfolgte, die als solche schwere Körperschäden erlitten haben,
- c) Personen, die von Geburt oder durch körperliche Gebrechen (z. B. Zivilblinde) erheblich gehbehindert sind, ohne Rücksicht auf die Ursache der Körperbehinderung, jedoch nicht bei normalen Alterserscheinungen.

Personen, die infolge der Besetzung Körperschäden erlitten haben und nach der Finanztechnischen Anweisung Nr. 99 versorgt werden, sind hinsichtlich der Ausweisausstellung als Kriegsbeschädigte zu behandeln.

Als erheblich gehbehindert ist anzusehen, wer nicht imstande ist, ohne Schwierigkeiten Wegstrecken zu gehen, die im Ortsverkehr normalerweise zu Fuß zurückgelegt werden.

Eine erhebliche Gehbehinderung im Sinne dieser Bestimmungen ist ohne weiteres anzunehmen bei

- a) Verlust oder Blindheit beider Augen,
- b) Verlust eines Beines, wenn die dadurch bedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 Prozent beträgt,
- c) schwerer die Gehfähigkeit erheblich beeinträchtigender innerer Erkrankung,
- d) Verlust beider Hände,
- e) Hirnverletzungen mit schweren Ausfallerscheinungen,
- f) völliger Taub-Stummheit.

III. Vergünstigungen:

Den Inhabern der vorläufigen Schwerbeschädigtenausweise stehen an Vergünstigungen zu:

1. Die Benutzung der Schwerbeschädigtenabteile der Eisenbahn;
2. Die bevorzugte Abfertigung vor, Amtsstellen und Behörden;
3. Die Benutzung der 2. Wagenklasse mit Fahrtausweis 3. Klasse bei Eisenbahnfahrten. Diese gilt nur für solche Schwerbeschädigte, deren Erwerbsfähigkeit durch ihr Leiden um mindestens 80 Prozent gemindert

ist, soweit ihr körperlicher Zustand bei Reisen die ständige Unterbringung in der Polsterklasse erfordert;

4. Die unentgeltliche Beförderung des ständigen Begleiters oder Fühundes bei Eisenbahnfahrten und Fahrten mit Kraftposten der Reichspost.

Die vorstehenden Vergünstigungen können jedoch nur gewährt werden, soweit die geltenden Allgemeinbestimmungen es zulassen.

IV. Ausstellung der Ausweise:

Der Ausweis wird von der für den ständigen Wohnsitz des Antragstellers zuständigen Fürsorgestelle für Kriegsbeschädigte bei den Stadt- und Landkreisen ausgestellt, für Blinde und Hirnverletzte von der Hauptfürsorgestelle.

Bei dem Antrag ist ein ärztliches Zeugnis des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes oder der Feststellungsbehörde vorzulegen; von Rentenempfängern das ärztliche Zeugnis der Feststellungsbehörde jedoch nur dann, wenn der Rentenbescheid eine erhebliche Gehbehinderung im Sinne dieser Vorschriften nicht eindeutig erkennen läßt. Das ärztliche Zeugnis ist bei dem zuständigen Gesundheitsamt oder bei der Feststellungsbehörde einzuholen. Für die Ausstellung des ärztlichen Zeugnisses ist vom Arzt ein strenger Maßstab anzulegen.

Beruhet eine erhebliche Gehbehinderung auf normaler Alterserscheinung, so ist die Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises nicht gegeben.

Ein ärztliches Zeugnis ist nicht erforderlich, wenn der Verlust beider Hände oder eines Oberschenkels feststeht.

Als Blinde gelten diejenigen Personen, die auf keinem Auge mehr als $\frac{1}{25}$ der normalen Sehschärfe haben (Blinde und praktisch Blinde).

Bei der Feststellung des Grades der Erwerbsminderung sind tunlichst die Grundsätze der Landesversicherungsanstalt für die Rentenfestsetzung der Kriegsbeschädigten anzuwenden.

Stellt das Gesundheitsamt während eines schwebenden Rentenverfahrens eine ärztliche Bescheinigung aus, so muß diese folgenden Vermerk enthalten:

„Diese Festsetzung gilt nicht als Grundlage für eine bevorstehende Rentenfestsetzung. Irgendwelche Rechte in bezug auf das Rentenverfahren kann der Beschädigte aus dieser ärztlichen Bescheinigung des Gesundheitsamtes nicht herleiten.“

Liegt ein Rentenbescheid, vom Tage der Antragstellung an gerechnet, länger als zwei Jahre zurück, so muß in Zweifelsfällen eine neue Bescheinigung der Feststellungsbehörde oder des Rententrägers über die Höhe der Erwerbsminderung vorgelegt werden.

Schwerbeschädigte, die der ständigen Begleitung bedürfen, müssen deren Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachweisen, in welchem zu bescheinigen ist, daß eine auf der körperlichen Verfassung beruhende erhebliche Hilfsbedürftigkeit vorliegt.

Als erheblich hilfsbedürftig im Reiseverkehr haben solche nichtkriegsbeschädigte, schwerkörperbehinderte Personen zu gelten, die infolge einer Verletzung oder einer dauernden Schädigung ihrer Gesundheit bei ihren Reisen ständig begleitet werden müssen. Die Hilfsbedürftigkeit der schwerkörperbehinderten Personen im Reiseverkehr ist in dem Tatbestand zu erblicken, daß infolge Verletzung oder dauernder Schädigung der Gesundheit eine Begleitperson zur persönlichen Hilfe beim Ein- und Aussteigen und während der Fahrt dauernd benötigt wird. Die Notwendigkeit einer ständigen Begleitung im Reiseverkehr kann nicht anerkannt werden, wenn der ständige Begleiter (Begleitperson) nur zum Tragen des Gepäcks erforderlich ist.

Der Ausweis für Hirnverletzte erhält wie bei den Kriegsbeschädigten den Stempelaufdruck „Hirnverletzter“.

Bei den rassisch, politisch und religiös Verfolgten ist auf dem grünen KZ-Ausweis der Vermerk „Inhaber dieses Sonderausweises ist zur Benutzung der Abteile für Schwerbeschädigte berechtigt“ zu streichen.

Die vorläufigen Ausweise dürfen nicht unter günstigeren Bedingungen ausgestellt werden als die Ausweise für die Kriegsbeschädigten.

Der vorläufige Ausweis gilt bis zum Inkrafttreten der endgültigen gesetzlichen Neuregelung, längstens jedoch für die Dauer eines Jahres.

Über der Nummer auf der Vorderseite der Ausweise A und B ist handschriftlich oder mit Schreibmaschine die Art und die Nummer des von der Besatzungsmacht eingeführten Personalausweises zu setzen (z. B. Personalausweis Nr.).

Zu streichen sind

- a) auf der Vorderseite von dem Wort „Schwerkriegsbeschädigtenausweis“ „kriegs“, weiter „ist schwerkriegsbeschädigt“ („steht den Schwerkriegsbeschädigten gleich“ bleibt stehen),
- b) die Ziffer 1 auf beiden Seiten,
- c) die Ziffer 3 auf beiden Seiten, sofern nicht die Voraussetzungen zur Benutzung der 2. Wagenklasse gegeben sind,
- d) von Ziffer 4 die Zeilen 3, 4, 5 und 6.

Vor der Aushändigung des Ausweises sind bereits im Besitz des Antragstellers befindliche Ausweise für Vergünstigungen einzuziehen.

Sind die persönlichen Voraussetzungen für die Gewährung der Vergünstigungen weggefallen (durch Besserung der Erwerbsfähigkeit, besonders der Gehbehinderung, Todesfall), so ist der Ausweis von dem Inhaber oder dessen Angehörigen zurückzugeben. Werden der Ausstellungsbehörde solche Umstände bekannt, hat sie den Ausweis einzuziehen. Das Gleiche gilt bei mißbräuchlicher Verwendung des Schwerbeschädigtenausweises.

V. Beschwerdeweg:

Beschwerdestelle ist die Hauptfürsorgestelle für Schwerbeschädigte. Sie entscheidet endgültig.

Im übrigen gelten die Ausweisbestimmungen für den Schwerkriegsbeschädigtenausweis und die dazu ergangenen Anweisungen über die Ausstellung, Listenführung usw. sinngemäß.

VI. Inkrafttreten:

Diese Regelung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen in Kraft. Die bisher für nichtkriegsbeschädigte Schwerbeschädigte bereits ausgegebenen besonderen Ausweise verlieren damit ihre Gültigkeit.

Außer den nach diesen Richtlinien neu auszustellenden Ausweisen behalten in Zukunft nur noch folgende Ausweise ihre Gültigkeit:

- a) Schwer(kriegs)beschädigtenausweis A (gelb)
- b) Schwer(kriegs)beschädigtenausweis B (grau)
- c) Schwerkriegsbeschädigtenausweis C (orangefarbig)
- d) Ausweis zur Benutzung der Abteile für Schwerkriegsbeschädigte (weiß mit roter Umrandung)
- e) Ausweis zur bevorzugten Abfertigung vor Ämtern (braun).

Personen, die bereits im Besitz eines Ausweises zur bevorzugten Abfertigung vor Ämtern sind, erhalten zunächst keinen Schwerbeschädigtenausweis A nach diesen Bestimmungen, da mit ihm keine neuen Vergünstigungen verbunden sind.

Von dem unter IIc) dieser Bestimmungen genannten Personenkreis erhalten Nichtberufstätige einen vorläufigen Ausweis erst dann, wenn alle Berufstätigen berücksichtigt sind.

Diese Einschränkung ist erforderlich, um die technische Durchführung der Ausweisausgabe nicht zu gefährden, weil nach Veröffentlichung dieser Bestimmungen mit einem erheblichen Anfall von Anträgen zu rechnen ist.

— MBl. NW. 1949 S. 541.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IB. Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartenwesen

Bestimmungen über die Förderung der Kleinsiedlung (KSB); Bekanntgabe der noch anwendbaren Reichsbestimmungen; Zusatzregelung für das Land Nordrhein-Westfalen; hier: Bekanntgabe der amtlichen Formulare und Vertragsmuster

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 25. 5. 1949 — I B 612/550

I.

In meinem Runderlaß vom 23. März 1949 — I B 612/208 — hatte ich unter Abschnitt II, letzter Absatz, angekün-

digt, daß die einen Bestandteil der Kleinsiedlungsbestimmungen bildenden amtlichen Formulare und Vertragsmuster den Bestimmungen der Zusatzregelung angepaßt und besonders übersandt würden. Inzwischen sind die Formulare und Vertragsmuster, und zwar:

- Muster F (Siedlerfragebogen),
 - Muster 1 (Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen nebst Wirtschaftsberechnung und Siedlerliste),
 - Muster 2 (Bewilligungsbescheid),
 - Muster 3 (Bank-Träger-Vertrag),
 - Muster 3a (Träger-Siedler-Vertrag),
 - Muster 4 und 4a (Bank-Träger- und Träger-Siedler-Vertrag für Eigensiedler),
 - Muster 5 (Antrag der Bewilligungsbehörde auf Auszahlung der Landesdarlehen),
 - Muster 6a (Heimstättenvertrag),
 - Muster 6b (Erbbaueimstättenvertrag),
 - Muster 6c (Kauf- und Übereignungsvertrag),
 - Muster 6d (Erbbaueimvertrag) und
 - Muster 8 (Anerkennungsbescheid)
- bei dem Hoch-Verlag G. m. b. H. in Düsseldorf, Kronprinzenstr. 27/29, gedruckt.

Ebenso sind die unter Abschnitt III B VII i) letzter Absatz angekündigten Formblätter für die Vorschußbescheide und Schuldurkunden bei der Gewährung von Vorschüssen zum Erwerb von Siedlungsgelände und zur Planung, Erschließung und Vorbereitung des Siedlungsvorhabens inzwischen fertiggestellt und bei dem gleichen Verlag gedruckt.

Die erforderlichen Abdrucke lasse ich den Bewilligungsbehörden gesondert zugehen und ersuche, Abdrucke den Kreisen, Ämtern und Gemeinden zuzuleiten mit der Anweisung, die die Träger und Siedlungsbewerber betreffenden Formulare — und zwar: Muster F, Muster 1 nebst Wirtschaftsberechnung und Siedlerliste, Muster 3 und 3a, Muster 4 und 4a, Muster 6 a, b, c, d und die Vorschuß-Schuldurkunde — zu jedermanns Einsicht offenzulegen und bereitzuhalten.

Der der Zusatzregelung als Anlage IV beigefügte Vordruck zur Berechnung des Landesdarlehens für die Abdeckung der unrentierlichen Kosten ist im MBl. NW. Nr. 30, S. 348, bereits mit abgedruckt worden, wird aber vorsorglich nochmal besonders übersandt.

Weitere Abdrucke der sämtlichen Formblätter und Vertragsmuster sind bei dem schon erwähnten Hoch-Verlag in Düsseldorf, Kronprinzenstr. 27/29, erhältlich.

II.

Im einzelnen bemerke ich zur Erläuterung noch folgendes: Ebenso wie die Zusatzregelung vom 23. März 1949 — I B 612/208 — Abschn. III — (MBl. NW. Nr. 30, S. 313 ff., 315 ff.) aus rechtlichen und praktischen Gründen bewußt auf den alten reichsgesetzlichen Rechtsgrundlagen und Förderungsbestimmungen (vgl. Runderlaß vom 23. März 1949 — I B 612/208 — Abschn. I — MBl. NW. Nr. 30, S. 314) aufbaut, fußen die hiermit bekanntgegebenen Antrags- und Vertragsmuster ebenfalls in ihrem Grundaufbau auf den seit 1931 im Kleinsiedlungsverfahren gebräuchlichen und ständig fortentwickelten und verbesserten Mustervordrucken. Diese Formblätter und Vertragsmuster sind vielfach erprobt und bewährt und auch jetzt unter Zuziehung von Vertretern der Praxis und unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Erfahrungen eingehend überarbeitet und auf weitere Vereinfachungs- und Verbesserungsmöglichkeiten geprüft worden. Dabei ergab sich aber wieder, daß die Muster in ihrem Grundaufbau zur Wahrung der Einheitlichkeit, zur Sicherung des Siedlungserfolges und vor allem auch zur Erleichterung für die Praxis zweckmäßig und unentbehrlich sind.

Dabei ist besonders darauf hinzuweisen, daß die Muster selbstverständlich nie sämtlich bei einem Siedlungsvorhaben zur Anwendung kommen.

1. Im Anerkennungsverfahren (nach Nrn. 43 bis 45 der KSB), d. h. wenn die Siedlungsvorhaben lediglich mittelbar durch „Anerkennung“ als Kleinsiedlung und Zuerkennung steuerlicher, bauaufsichtlicher und sonstiger Vergünstigungen und Erleichterungen gefördert werden sollen, ist für den Antragsteller überhaupt kein Formular erforderlich. Es genügt vielmehr ein formloser Antrag mit den Angaben nach Nr. 44 KSB. Lediglich für die Be-

willigungsbehörde (Anerkennungsbehörde) ist (in Anlage 8) ein Muster für einen „Anerkennungsbescheid“ beigefügt. Eine derartige besondere „Anerkennung“ nach Muster 8 kommt aber lediglich bei den nur mittelbar nach Nr. 43—45 der KSB zu fördernden Siedlungsvorhaben in Betracht. Bei den übrigen unmittelbar durch Landesdarlehen oder -bürgschaften zu fördernden Vorhaben liegt die „Anerkennung“ im Sinne des Art. 1 der Ausführungsverordnung zur Kleinsiedlung usw. vom 23. Dezember 1931/15. Januar 1937 mit den daraus sich ergebenden Rechtsfolgen (vgl. Art. 2, §§ 1, 2, 3 ff.) nach Nr. 31 Abs. 2 der KSB zugleich in der Bewilligung der Landesdarlehen oder -bürgschaften. Der Ausspruch der „Anerkennung“ ist hier in den Bewilligungsbescheid (Bürgschaftsvorbescheid) nach Muster 2 unter Ziffer IX aufgenommen.

2. Für den Antrag auf Gewährung von Vorschüssen zum Erwerb von Siedlungsgelände und zur Planung, Erschließung und Vorbereitung des Siedlungsgeländes (vgl. Zusatzregelung vom 23. März 1949, III B VII i) — MBl. NW. Nr. 30 v. 9. 4. 1949, S. 323—325) ist ein besonderes Antragsmuster nicht vorgeschrieben. Es genügt also auch hier ein formloser Antrag unter Beifügung eines Ortsplanes und einer Siedlungsplanskizze.

3. Im Darlehns- und Bürgschaftsverfahren, also bei unmittelbarer Förderung durch Landesdarlehen und Landesbürgschaften (nach Abschnitt B der KSB. und der Zusatzregelung), kommt für den Siedler selbst nur ein einziges Formular, nämlich der Siedlerfragebogen, Muster F, zur Ausfüllung in Frage. Er enthält im Grunde nur die wichtigsten Angaben, die Gemeinde und Träger zur Beurteilung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Siedlungsbewerber brauchen. Der Fragebogen verbleibt endgültig beim Träger.

Für den Siedlungsträger kommt ebenfalls zunächst nur ein Formular, nämlich der Antrag auf Bewilligung von Landesdarlehen usw. nach Muster 1 nebst der zugehörigen Wirtschaftsberechnung, dem Vordruck zur Berechnung des Landesdarlehens und der Siedlerliste in Frage. Die Siedlerliste, welche der Träger auf Grund der Siedlerfragebogen als zusammenfassende Unterlage für die Bewilligungsbehörde, die Bank usw. aufstellt, enthält außer den notwendigsten Angaben über die Siedler und ihre Erwerbsverhältnisse nur die besonders wichtigen Angaben über Umfang und Bedingungen der Eigenleistung der Siedler, unterteilt nach echtem und unechtem Eigenkapital sowie etwaigen Stundungen (vgl. Nr. 19 KSB.).

Die Wirtschaftsberechnung ist die wichtigste Grundlage für die Förderung der Siedlung überhaupt. Sie bildet nicht nur einen Bestandteil des Antrages, sondern wird demnächst auch zum Mitinhalt des Bewilligungsbescheides und damit des Bank—Träger-Vertrages und der Träger—Siedler-Verträge gemacht. Sie enthält genaue Angaben über die Gesamtkosten der Stelle, unterteilt nach Grundstücks- und Erschließungskosten, den Kosten der Bauten (Herstellungskosten) und Einrichtungskosten, über die Finanzierung, die rechnerische und tatsächliche Belastung der einzelnen Siedlerstellen, besonders auch die der Berechnung zugrundegelegten Bewirtschaftungskosten, also die eingesetzten Betriebs-, Instandhaltungs- und Verwaltungskosten. In dieser Hinsicht muß man sich über jede Position und über jeden Betrag vollständig Rechenschaft geben. Darum ist eine exakte und detaillierte Angabe der hier in Betracht kommenden Ansätze unerlässlich. Diese zum Antrag gehörige Wirtschaftsberechnung ist jetzt bewußt so aufgebaut, daß sie unter IV eine auf die Besonderheiten der Kleinsiedlung zugeschnittene Gegenüberstellung der Erträge und der Aufwendungen enthält, so daß sie für die als Siedlungsträger auftretenden gemeinnützigen Wohnungsunternehmen gleichzeitig als Rentabilitätsberechnung dienen kann. Darin liegt zugleich eine große Vereinfachung für das gesamte gemeinnützige Wohnungswesen.

Zu dem Antragsmuster 1 und der Wirtschaftsberechnung ist noch besonders darauf hinzuweisen, daß sie auf die auf den neuesten Stand gebrachten „Deutschen Nor-

men“ des Deutschen Normenausschusses, und zwar auf DIN Blatt 276 (Kosten der Hochbauten) vom August 1943 und DIN 277 (Umbauter Raum von Hochbauten) vom Oktober 1940, abgestellt sind. Im Interesse der Einheitlichkeit und Begriffsklarheit bitte ich, besonders darauf zu achten, daß der Kostengliederung das DIN-Blatt 276 neu und der Berechnung des umbauten Raumes das DIN-Blatt 277 neu zugrundegelegt wird, zumal sich gerade zwischen DIN 277 alt und DIN 277 neu erhebliche Unterschiede finden. Die DIN-Blätter sind bei dem Beuth-Vertrieb G. m. b. H. in Krefeld-Uerdingen, Parkstr. 29, erhältlich.

Im übrigen ist das Antragsmuster 1 nebst der Wirtschaftsberechnung und Siedlerliste, ebenso wie der Bewilligungsbescheid (Muster 2), bewußt so ausgestaltet, daß sie für alle Fälle und für alle Übertragungsformen der Siedlung — bei Streichung der jeweils nicht zutreffenden Teile — verwendbar sind.

Bei den Vertragsmustern (3, 3a, 4, 4a) muß man zunächst berücksichtigen, daß immer nur zwei Verträge in Betracht kommen, je nachdem, um welche Rechtsform der Kleinsiedlung es sich handelt; also entweder nur ein Bank—Träger-Vertrag und ein Träger—Siedler-Vertrag für normale Kleinsiedlungen mit dreijähriger Probezeit nach Muster 3 und 3a oder ein Bank—Träger-Vertrag und ein Träger—Siedler-Vertrag für Eigensiedlungen ohne Probezeit nach Muster 4 und 4a. Daß hier jeweils zwei Verträge erforderlich sind, hat seinen unabänderlichen Grund darin, daß man bei der Kleinsiedlung anders als z. B. beim Mietwohnungsbau (Volkwohnungsbau) eben mit drei Vertragsteilen — Land (Bank), Träger und Siedler — zu tun hat. Die Rechtsbeziehungen zwischen diesen drei Beteiligten — der vom Land mit der Weiterleitung, Auszahlung und Verwaltung der Landesdarlehen beauftragten Stelle, dem Siedlungsträger und dem Siedler — sind aber so vielgestaltig, die Rechtsfolgen, die sich daraus ergeben, so schwerwiegend, daß man eine ganz klare schriftliche Festlegung der wechselseitigen Rechte und Pflichten und eine einheitliche Regelung im Interesse aller Beteiligten nicht entbehren kann. Im übrigen muß man berücksichtigen, daß das ganze Verfahren des Abschlusses der Verträge sich rein formularmäßig abwickelt und sich gerade darum für die Beteiligten vielleicht vollzieht, als wenn sie etwa die Verträge von Fall zu Fall selbst entwerfen müßten.

Soweit die Siedler nicht von vornherein als Eigensiedler angesetzt werden, sind sie bekanntlich zunächst nur Mieter (Pächter) ihrer Siedlerstelle. Es sind daher noch Vertragsmuster erforderlich, nach denen sich die Übertragung der Siedlerstelle (zu Eigentum oder Erbbaurecht) nach dreijähriger Bewährung vollzieht. Im Hinblick auf die Bedeutung der Maßnahme, ihre starke Förderung durch das Land, die lange Laufzeit der Landesdarlehen, vor allem aber auch zur Sicherung des Siedlungserfolges müssen auch hier die wechselseitigen Rechte und Pflichten der Beteiligten und die rechtlichen, siedlungswirtschaftlichen und sozialen Bindungen zur Erhaltung der Stelle als Kleinsiedlung und Sicherung ihrer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung, zur Verhinderung gewinnsüchtiger Veräußerung und zum Schutz der Siedler gegen Zwangsvollstreckungen aus persönlichen Forderungen im öffentlichen Interesse einwandfrei festgelegt werden. Zu diesem Zweck sollen die Kleinsiedlungen nach Nr. 37 Abs. 2 KSB. möglichst als Reichsheimstätten (Erbbauheimstätten) ausgelegt werden. Wo dies unzulässig erscheint, muß vertraglich ein Vorkaufs- und Wiederkaufs- (Ankaufs-) Recht — bei Erbbaurechten ein entsprechender Heimfallsanspruch — mit gleichem Inhalt festgelegt und durch Eintragung einer Vormerkung dinglich gesichert werden. Darum mußten hier besondere Vertragsmuster für die vier vorkommenden Fälle, und zwar

1. ein Heimstättenvertrag (Muster 6a),
2. ein Erbbauheimstättenvertrag (Muster 6b),
3. ein Kauf- und Ubereignungsvertrag (Muster 6c), mit Wiederkaufsrecht (Ankaufsrecht),
4. ein Erbbauvertrag (Muster 6d)

vorgeschrieben werden.

Tatsächlich kommt natürlich immer nur einer dieser Verträge zur Anwendung. Andererseits ist der für

den selteneren Fall der Eigensiedlung beigegebene Träger—Siedler-Vertrag (Muster 4a) so konstruiert, daß er alle diese vier verschiedenen Rechts- und Sicherungsformen enthält. Er braucht lediglich durch Streichung der nicht zutreffenden Teile jeweils dem Einzelfall angepaßt werden.

Besonders soll noch darauf hingewiesen werden, daß alle Vertragsmuster wichtige Einzelregelungen, z. B. über die Selbst- und Nachbarhilfe, über die Miet- (Lasten-) Berechnung, über die Schönheitsreparaturen und Instandhaltungsarbeiten, die Tragung des Wassergeldes, die Kündigung des Miet- (Pacht-) Verhältnisses, die Bewertung der Stellen, die Entschädigung bei Entziehung der Stellen, über die Nutzung der Stellen, über die örtliche Überwachung der ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Stellen durch die Träger, über die spätere Umschuldung, über die Ausübung des Heimfallanspruchs (Wiederkaufsrechts), das Schiedsgutachten usw. enthalten, so daß es unerlässlich ist, daß sich alle Beteiligten, namentlich aber auch Bewilligungsbehörden und Siedlungsträger, damit eingehend vertraut machen.

Eine wesentliche Erleichterung liegt noch darin, daß die ganzen Vertragsmuster so ausgestaltet sind, daß sie zugleich die Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt einschließen. Es brauchen also keine besonderen Grundbucheklärungen abgegeben zu werden, soweit bei den Verträgen die allgemeinen zivilrechtlichen, grundbuchrechtlichen und sonstigen Formvorschriften (s. § 313 BGB. und §§ 20, 29 der Grundbuchordnung) beachtet werden. Da dies an sich eine Selbstverständlichkeit ist, ist auf den einzelnen Vertragsmustern darauf nicht nochmals besonders hingewiesen worden. Nur vorsorglich möchte ich hinsichtlich der Träger—Siedler-Verträge (3a und 4a) und der Übertragungsverträge (6a bis d) hierdurch allgemein darauf aufmerksam machen, daß nicht nur der Träger—Siedler-Vertrag nach Muster 4a und die Übertragungsverträge nach Muster 6a bis d, sondern selbstverständlich auch der Träger—Siedler-Vertrag nach Muster 3a — im Hinblick auf die in § 8 enthaltene befristete und bedingte Verpflichtung des Trägers zur Übertragung des Eigentums (Erbbaurechts) auf die Siedler bei erwiesener Eignung zum Ablauf der dreijährigen Probezeit — nach § 313 BGB. zu seiner Rechtswirksamkeit der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung bedarf. Da in Siedlerkreisen hierüber z. T. Zweifel bestehen, teile ich diesen Erlaß dem Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Düsseldorf, Haroldstr. 3, der alle Siedlerorganisationen im Land Nordrhein-Westfalen zusammenfaßt, und dem Deutschen Siedlerbund e. V. Düsseldorf, Bismarckstr. 65, nachrichtlich mit, damit sie die Siedlungsbewerber ihrerseits vorsorglich auf diese Rechtslage aufmerksam machen können, soweit sie es für erforderlich halten.

Ein Muster für einen Antrag auf Vorfinanzierung eines Notsiedlungshauses (Kernhauses oder Bauzeitwohnung) sowie eines Bewilligungs v o r b e s c h e i d e s für ein hierfür zu gewährendes Landesdarlehn (vgl. Zusatzregelung vom 23. März 1949 Abschn. III B VII a Abs. 3) habe ich einstweilen noch nicht beigelegt. Ich bitte mir hierzu zunächst zu berichten, inwieweit ein Interesse und ein Bedürfnis hierfür in den einzelnen Bezirken zutage getreten ist, und stelle anheim, mir gleichzeitig Vorschläge für die Ausgestaltung dieser Muster anhand der praktischen Erfahrungen zu machen.

Bezug: RdErl. v. 23. 3. 1949 — I B 612/208 (MBI. NW. S. 313).

An

die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —, Essen, Ruhrallee 55.

Nachrichtlich an:

- a) den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen, Ruhrallee 55;
- b) die Rhein. Heimstätte G.m.b.H., Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Düsseldorf, Haroldstr. 3;

- c) die Westf. Heimstätte G.m.b.H., Treuhandstelle für Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen, Dortmund, Willem-van-Vlothen-Str. 48;
- d) den Verband Klein-Wohnungsunternehmen e. V., Düsseldorf, Haroldstr. 3;
- e) dem Verband Westf. Wohnungsunternehmen e. V., Münster i. W., Bahnhofstr. 44;
- f) die Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation — Landesausschuß der Siedlungsbewerber in Nordrhein-Westfalen —, Düsseldorf, Haroldstr. 3;
- g) den Deutschen Siedlerbund e. V., Düsseldorf, Bismarckstr. 65.

— MBI. NW. 1949 S. 543.

IV B. Recht

Maßnahmen zur Wohnraumbeschaffung; Einbrechen von Fenstern in Brandmauern

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 31. 5. 1949 —
IV B — 528 — Tgb.-Nr. 581/49

Ein unveröffentlichter Erlaß vom 28. Juni 1947 — III A 1 — hält das Einbrechen von Fenstern in Brandmauern zur Wohnraumbeschaffung für zulässig. Ich hebe diesen Erlaß hiedruch auf und weise auf die folgende Rechtslage hin:

I. Im Bereich derjenigen Bauordnungen, die nach dem Muster der Einheitsbauordnung für das platte Land erlassen sind, besteht ein grundsätzliches Verbot von Brandmauerdurchbrechungen. Hiervon kann eine *A u s n a h m e* unter den Bedingungen gemacht werden, daß der Bau außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegt, daß damit zu rechnen ist, auf dem Nachbargrundstück werde kein Bau in weniger als fünf Meter Entfernung errichtet werden, und daß der Nachbar einverstanden ist.

II. Im Bereich der sonstigen Bauordnungen besteht ein zwingendes Verbot von Brandmauerdurchbrechungen. Von diesem Verbot darf nur dann eine Befreiung erteilt werden, wenn in der Durchführung des Verbotes eine offenbar nicht beabsichtigte Härte gegenüber dem Bauherrn liegt, und wenn außerdem die Erteilung der Befreiung nicht mit dem öffentlichen Interesse unvereinbar ist (vgl. § 5 EBO.). Wenn hierbei auch nach den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen nur eine Anhörung des Nachbarn erforderlich ist, muß doch auch das privatrechtliche Verhältnis mitberücksichtigt werden. Soweit aber privatrechtlich nicht überhaupt die Zustimmung des Nachbarn zum Einbrechen des Fensters vorgeschrieben ist (wie bei der gemeinschaftlichen Brandmauer im Geltungsbereich des *code civil*), besteht doch stets die — rechtlich zulässige — Möglichkeit einer Beeinträchtigung des Lichtrechts durch Neubauen des Nachbarn (vgl. näher die Ausführungen von AGRat Dr. Wehmer im Handbuch des Grundstücks- und Baurechts, 1948, auf den Blättern „Fensterrecht; Aufsatz 1“.).

Da die Erteilung der Baugenehmigung ebenso wie Art. VI des Gesetzes Nr. 18 des Kontrollrats nicht auf die privatrechtliche Stellung des Nachbarn einwirkt (vgl. Wehmer a. a. O. unter Anführung von Rechtsprechung), wird eine Befreiung von dem Verbot des Durchbrechens von Brandmauern der in der Nähe der Grundstücksgrenze gelegenen Gebäude zweckmäßig nur im Falle des Einverständnisses des angrenzenden Nachbarn erteilt.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster.

An die Außenstelle in Essen.

— MBI. NW. 1949 S. 548.

Berichtigungen

Betrifft: Übernahme der Aufgaben der Bezirkswirtschaftsämter durch die Regierungspräsidenten (MBI. NW. S. 307).

Auf Seite 309 Ziffer XII muß es heißen: „Dienstaufsicht über die KWA“.

— MBI. NW. 1949 S. 548.